

**Motion Müller-St.Gallen / Oppliger-Sennwald:  
«Abschaffung der Ehestrafe bei den AHV-Renten**

Bekanntlich ist die Ehe eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft von Mann und Frau. Die Heiratsstrafe bei der AHV besteht aus der Plafonierung der Altersrenten bei pensionierten, verheirateten Paaren. Unverheiratete Paare erhalten zwei Einzelrenten von höchstens je 2'320 Franken, zusammen bis zu 4'640 Franken im Monat. Ehepaare erhalten indes höchstens 3'480 Franken – auch wenn Mann und Frau aufgrund ihrer geleisteten Beiträge für sich alleine die Maximalrente erreichen würden. Demnach erhalten Ehepaare zusammen höchstens 150 Prozent der höchstmöglichen AHV-Einzelrente ausbezahlt. Rund 86 Prozent der Ehepaare beziehen laut Statistik eine so gekürzte Altersrente. Diese Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren verstösst gegen das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung.

Entweder werden die AHV-Renten bei Konkubinatspaaren angemessen – ähnlich wie bei Ehepaaren - plafoniert oder die Ehepaar-Renten entsprechend erhöht.

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV und Art. 55 Ziff. 5 KV lädt der Kantonsrat die Bundesversammlung ein, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenerversicherung so zu ändern, dass Ehepaare gegenüber andern Lebensformen nicht weiter diskriminiert werden; insbesondere nicht bei den AHV-Altersrenten.

Die Regierung wird eingeladen, die Standesinitiative der Bundesversammlung einzureichen.»

7. Juni 2011

Müller-St.Gallen  
Oppliger-Sennwald